



MAG. WOLFGANG SCHNABL
ÖFFENTLICHER NOTAR
SAUERBRUNNSTRASSE 6 • 8510 STAINZ

Gesellschaftssteuer gemäß § 10 a KapVG zu
ERFNR.
selbst bemessen.
Mag. Wolfgang Schnabl, öff. Notar,
8510 Stainz, Sauerbrunnstraße 6.
Code: N 302808

Akt 3767

Mag. Schnabl/P

Unkorrigierter Rohentwurf
Dient als Besprechungsgrundlage
(23.05.2012)

Geschäftszahl:



NOTARIATSAKT

vom *

Vor mir, **Magister Wolfgang Schnabl**, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Stainz ist heute in meiner Amtskanzlei in 8510 Stainz, Sauerbrunnstraße 6, erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten und mir den Namen und den Geburtsdaten nach persönlich bekannte Parteien, und zwar -----

- 1.) Herr **Diplomingenieur (FH) Michael Franz Josef Wihan**, geboren am 18.10.1980 (achtzehnter Oktober neunzehnhundertachtzig), wohnhaft Brandhofgasse 4, 8010 Graz, und -----
- 2.) Herr **Diplomingenieur (FH) Jan Anders Karlsson**, geboren am 27.09.1980 (sie-

benundzwanzigster September neunzehnhundertachtzig), wohnhaft Hauslabgasse
7, 8010 Graz, -----

und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden -----

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Erstens ----- FIRMA -----

Die Parteien errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des
Gesetzes vom 06.03.1906 (sechsten März neunzehnhundertsechs) Reichsgesetzblatt
Nummer 58 (achtundfünfzig) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung unter der
Firma -----

----- **MAKAvA GmbH** -----

Zweitens ----- SITZ -----

Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz. -----

Die Gesellschaft ist berechtigt an anderen Orten des In- und Auslandes Zweignieder-
lassungen zu errichten. -----

Drittens ----- GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS -----

Gegenstand des Unternehmens sind: -----

- a) die Verwertung der Marke MAKAvA, -----
- b) Erzeugung, (Produktion), Handel und Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere
dem „makava – Delighted Ice Tea“, -----
- c) der Erwerb und die Verwaltung sowie die Veräußerung von Liegenschaften, -----
- d) der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, -----
- e) die Ausübung des Hotel- und Gastgewerbes in allen Betriebsarten, -----
- f) die Projektentwicklung, Projektbeteiligung und Projektfinanzierung, -----
- g) die Vermietung und Verpachtung. -----

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Betriebe zu erwerben, sich an solchen in jeder Form zu beteiligen, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige jeder Art auszudehnen, die Geschäftsführung an anderen Unternehmungen zu übernehmen und alles zu tun, was zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar erforderlich oder dienlich ist. -----

Viertens----- GESELLSCHAFTSKAPITAL -----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend). Dieses Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und eingezahlt:-----

- 1) Herr Diplomingenieur (FH) Michael Franz Josef Wihan übernimmt eine Stammeinlage von € 24.500,- (vierundzwanzigtausendfünfhundert Euro) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von € 24.500,- (vierundzwanzigtausendfünfhundert Euro),-----
- 2) Herr Diplomingenieur (FH) Jan Anders Karlsson übernimmt eine Stammeinlage von € 10.500,- (zehntausendfünfhundert Euro) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von € 10.500,- (zehntausendfünfhundert Euro). -----

Fünftens----- DAUER UND GESCHÄFTSJAHR -----

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. -----

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember). In der Folge sind die Geschäftsjahre gleich den Kalenderjahren -----

Sechstens----- GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG -----

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer mit dem Bestellungsbeschluss geregelt. -----

Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 (Paragraf neunundvierzig) Unternehmergezetzbuch zulässig.-----

Siebtens----- JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG -----

Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften unter Verantwortlichkeit des oder der Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monate

des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Erstellung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen. -----

Die Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt, wobei eine alineare Gewinnausschüttung mit einstimmigem Gesellschafterbeschluss ausdrücklich zulässig ist.-----

Achtens-----GENERALVERSAMMLUNG-----

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, statt. -----

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhandensein mehrerer jeder allein zur Berufung berechtigt ist; in besonders dringenden Fällen steht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung vorzunehmen. -----

Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. -----

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.-----

Beschlüsse der Gesellschafter in der Generalversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. -----

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. -----

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sowie die auf schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter sind geordnet aufzubewahren und von der

Geschäftsführung in Kopie den Gesellschaftern unverzüglich nachweislich zu übermitteln. -----

Je € 10,- (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, jedoch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.-----

Neuntens-----GESCHÄFTSANTEILE-----

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage. -----

Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich. -----

Zehntens-----VORKAUF- UND AUFGRIFFSRECHTE-----

(1) Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen unter Lebenden an Mitgesellschafter ist jederzeit möglich. ----

(2) Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf seine Erben oder die von ihm von Todes wegen berufenen Personen über, welche voll und uneingeschränkt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintreten. Die Erben (Legatäre) sind jedoch verpflichtet, den ererbten Geschäftsanteil binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, welchen hieran ein Aufgriffsrecht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zusteht. Für die Geltendmachung des Aufgriffsrechtes gelten die Bestimmungen der Absätze „fünf“ und „sechs“ dieses Vertragspunktes analog.-----

Für die Festsetzung des Abtretungspreises für einen aufgriffsweisen Erwerb des Geschäftsanteiles eines verstorbenen Gesellschafters gilt Punkt „Elftens“ dieses Vertrages. -----

Wird der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht oder nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter aufgegriffen, sind die Erben (Legatäre) berechtigt, als Gesellschafter in der Gesellschaft zu verbleiben. -----

(3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteiles an Nichtgesellschafter zu übertragen, so wird den übrigen Gesellschaftern hiermit für den Fall der entgeltlichen Übertragung ein Vorkaufsrecht im Sinn der §§ 1072 ff ABGB (Paragraphen eintausendzweiundsiebzig folgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) und für den Fall der unentgeltlichen Übertragung ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt. Sollten sich die Gesellschafter über die Ausübung dieses Vorkaufs- bezie-

hungsweise Aufgriffsrechtes nicht einigen, so steht ihnen dieses Recht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. -----

- (4) Der abtretungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern die maßgeblichen Bedingungen für die entgeltliche Abtretung mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefaxnachricht bekannt zu geben. Im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden ist der abtretungswillige Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. -----
- (5) Den übrigen Gesellschaftern steht für die Ausübung ihres Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrechtes eine Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung gemäß Absatz (4) zu. -----
- (6) Sollten nicht alle übrigen Gesellschafter von ihrem Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrecht innerhalb dieser Frist durch Erklärung gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter Gebrauch machen, so wächst deren Recht den Gesellschaftern, die ihr Recht fristgerecht ausgeübt haben, nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. Der abtretungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, den kauf- beziehungsweise aufgriffswilligen Gesellschaftern von der Nichtausübung durch einzelne Gesellschafter Mitteilung zu machen. Diese haben das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ihr Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrecht hinsichtlich des gesamten abzutretenden Geschäftsanteiles- im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen oder einvernehmlich verschoben- zu erwerben. -----
Der abtretungswillige Gesellschafter ist nur dann zur Abtretung seines Geschäftsanteiles oder Teiles seines Geschäftsanteiles verpflichtet, wenn dieser von den übrigen Gesellschaftern vollständig übernommen wird. -----
- (7) Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles nicht oder nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter übernommen, ist der abtretungswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern bekannt gegebenen Bedingungen abzutreten. -----
- (8) Sollten Treuhandverträge in gesetzlich vorgeschriebener Form bestehen, und der Gesellschaft nachweislich schriftlich bekannt gegeben worden sein, so gelten bei Aufhebung des Treuhandverhältnisses oder bei Wechsel des Trenehmers nicht die Bestimmungen dieses Vertragspunktes, sodass entsprechende Übertragungen des Geschäftsanteiles oder Teile eines Geschäftsanteiles im Falle der Aufhebung des Treuhandverhältnisses, oder Wechsel des Trenehmers keiner Zustimmung bedürfen. -----
- (9) Das für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters eingeräumte Aufgriffsrecht findet auch auf den Fall Anwendung, dass eine Person den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder gegen den die Exekution bewilligt wurde, erwirbt. Diese Person ist ebenfalls verpflichtet, den Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen an die Mitgesellschafter abzutreten. -----

Elftens-----ABTRETUNGSPREIS-----

Der Abtretungspreis für die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Aufgriffsrechte ist von den Beteiligten einvernehmlich festzusetzen. Dieses Einvernehmen muss bis einen Monat vor dem Ausscheidensstichtag hergestellt sein. Steht der Ausscheidens-termin noch nicht fest, ist eine Einigung über den Abtretungspreis innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der aufzugreifende Ge-schäftsanteil zur Gänze aufgegriffen wird, zu erzielen. -----

Kommt es zu keiner fristgerechten Einigung über die Höhe des Abtretungspreises, ist der Abtretungspreis nach dem KFS BW1 Fachgutachten des Fachsenats für Betriebs-wirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Orga-nisation der Kammer der Wirtschaftstreuhand über die Unternehmensbewertung zu ermitteln, wobei die jeweils letztgültige Fassung zum Tragen kommt. -----

Der Abtretungspreis zuzüglich der vereinbarten Zinsen von 8 % (acht Prozent) jährlich ab dem Ausscheidensstichtag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheidens-stichtag zur Zahlung fällig. -----

Zwölftens-----KÜNDIGUNG-----

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende des Geschäfts-jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Briefe an alle übrigen Gesellschafter und die Geschäftsführung aufzukündigen. -----

Die Aufkündigung hat grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. -----

Die übrigen Gesellschafter sind jedoch in diesem Falle berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Ver-hältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen übernehmen. -----

Macht ein Gesellschafter von diesem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, dann sind die übrigen Gesellschafter zur Übernahme des ganzen Anteiles im Verhältnis ihrer Ge-schäftsanteile berechtigt. -----

Der jeweilige Abtretungs- beziehungsweise Übernahmepreis ist nach Maßgabe der im Punkte „Elftens“ dieses Vertrages angeführten Bestimmungen festzusetzen und gilt im übrigen Punkt „Zehntens“ und „Elftens“ sinngemäß. -----

Dreizehtens ----- **BEKANNTMACHUNGEN** -----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft anlässlich der Eintragung in das Firmenbuch beziehungsweise zuletzt bekannt gegebene Anschriften vorgenommen. -----

Vierzehntens ----- **GRÜNDUNGSKOSTEN** -----

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben bis zum Höchstbetrag von € 7.000,-- (Euro siebentausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

Fünfzehntens ----- **GENERALKLAUSEL** -----

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. -----

Sechzehntens ----- **URKUNDENARCHIV** -----

Die Partei erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Name, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Name oder Firmenwortlaut, Sitz und Anschrift sowie die Firmenbuchnummer, der beurkundende Notar, die Geschäftszahl, das Datum dieser Urkunde sowie deren Inhalt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. -----

Die Partei wurde darüber belehrt, dass -----

- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht nach § 37 (Paragraph siebenunddreißig) Notariatsordnung unterliegen, -----
- der beurkundende Notar oder sein Substitut grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, während andere Notare auf diese Urkunde nur mit Zustimmung desjenigen Zugriff haben, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigte(n) bezeichnet haben (bei Notariatsakten sind nach dem Willen der Parteien diejenigen berechtigt, denen Ausfertigungen erteilt werden können), und dass nur aufgrund

entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- oder Finanzbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann.-----

Siebzehntens-----AUSFERTIGUNGEN-----

Von diesem Notariatsakt können jeder daran beteiligten Person, den Geschäftsführern, den Gesellschaftern und den seinerzeitigen Liquidatoren der Gesellschaft beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden. -----

Dieser Notariatsakt wurde der Partei wörtlich und deutlich vorgelesen, von ihr genehmigt, bestätigt und vor mir eigenhändig unterschrieben. -----

Stainz, am *.-----

Dipl.-Ing. (FH) Michael Franz Josef Wihan, geb. 18.10.1980,
als Gesellschafter

Dipl.-Ing. (FH) Jan Anders Karlsson, geb. 27.09.1980,
als Gesellschafter

Mag. Wolfgang Schnabl,
öff. Notar